



Kahlschlag in der Eingliederungshilfe?! – »Geheimtreffen« von Lobbyverbänden bahnt den Weg für die Aushöhlung der UN-Behindertenrechtskonvention, Arbeitsrecht und Kirche, 2026, 2, 60-65

Christian Janßen

(korrigierte Fassung)

In der Eingliederungshilfe drohen drastische Einschnitte. Unter dem Deckmantel des »effizienten Ressourceneinsatzes« hat eine Arbeitsgruppe hinter verschlossenen Türen im Bundeskanzleramt ein »Kürzungsbuch« entwickelt, das auf Kosten der vulnerabelsten Gesellschaftsgruppen geht und auch für die Beschäftigten im Sozialbereich nichts Gutes verheißt.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde als Umsetzung des Koalitionsvertrages der schwarz-roten Regierung von 2013 am 29. Dezember 2016 beschlossen und in mehreren Stufen zur Umsetzung von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz (»Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.«) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung¹ eingeführt.

Spätestens ab 2020 begannen Leistungsträger aber auch Kommunal- und Landespolitiker:innen, die durch das BTHG eingeführten Errungenschaften heftig zu kritisieren. Dabei verwiesen sie auf die in den letzten Jahren unzweifelhaft gestiegenen Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe. Ziel war dabei bereits eine Schwerpunktsetzung auf die leistungsträgerseitig relevante »Kostendämpfung«, die das BTHG neben den anderen Zielen auch ermöglicht. Dieser Widerstand auch der dem Gesetz verpflichteten, staatlich eingesetzten Refinanzierungsbehörden der Eingliederungshilfe war gegen die konstruktive Umsetzung der UN-BRK für die Betroffenen gerichtet. Diese steht für Selbstbestimmung und individuelle Assistenz im Gegensatz zur ausgabenneutralen, im Extrem nur satt-und-sauber, Aufbewahrung. Die »Lobbyarbeit« hatte zum Ende der Ampelkoalition mit der Erwartung einer Regierungsbeteiligung der CDU ab der zweiten Jahreshälfte 2024 noch einmal entscheidend zugenommen.

Erster Höhepunkt dieser »gesteuerten Kampagne« unter der erneuten schwarz-roten Koalition war im Juni 2025 die Aussage des Kanzlers Merz. »*Wir werden eine umfassende Ausgabenüberprüfung vornehmen müssen auch im Sozialrecht*«, sagte der CDU-Vorsitzende beim Kommunalkongress des Deutschen Städte- und Gemeindebundes in Berlin. Dass es etwa über Jahre hinweg jährliche Steigerungsraten von bis zu zehn % bei der Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe gebe, »ist so nicht länger akzeptabel« (Die Welt, 05.06.2025).

Abwicklung der UN-BRK durch CDU und SPD?

Es ging in der Koalition zunächst v. a. um Sanktionen beim Bürgergeld für Geflüchtete und um Kürzungen im Wohnungsbau, bei der Kranken- und Pflegeversicherung und im Krankenhaus. Parallel lief aber die Einflussnahme um ein Rollback in der Eingliederungshilfe und damit letztlich um den Ausstieg aus der UN-BRK. Diese verpflichtet Deutschland, Menschen mit Behinderung *die gleichen Bedingungen* für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben einschließlich Gesundheit oder politische Einmischung zu schaffen, *wie uns allen anderen auch*. Das Sozialgesetzbuch IX beinhaltet in § 78 Abs. 2 einen Rechtsanspruch auf individuelle Assistenz als Nachteilsausgleich der Behinderung – und ist nicht mehr Sozialhilfe (also Fürsorgeleistung) wie bis 2016.

In diesem Feld hatte zum Beispiel die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe als Sprachrohr vor der Bundestagswahl in einem Forderungspapier Stimmung gemacht: »Die im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (von Leistungsträgern, d. Verf.) erhofften Finanzeffekte sind bisher ausgeblieben (...) Die Kostendynamik in der Eingliederungshilfe ist vor dem Hintergrund der prekären finanziellen kommunalen Haushaltslagen dringender denn je zu dämpfen«² – also konkret: keine Gesetzestreue, sondern wie seit 2001 ein Nachteilsausgleich nach Kassenlage!

Die die BAGÜS konstituierenden Sozialhilfeträger nutzen dazu alternativ »Effizienzsteigerung«, »Kostendämpfung« oder auch die Formulierung, es solle »keine neue Ausgabendynamik« geben.³ Alle diese

¹ UN-BRK, Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung – UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen, 13. Dezember 2006, abgestimmte deutsche Übersetzung

² Positionspapier zur Bundestagswahl 2025 – Forderungen, Köln, Februar 2025, S. 3

³ z. B.: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2024, Abschließende Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für den Doppelhaushalt 2025/2026, Vorl. 15/2843/01, Münster, 11.12.2024, S. 68



Schlagwörter sind Synonyme für Kostenkürzungen in der Eingliederungshilfe. Vorschlag vielerorts: Statt Verhandlungen mit den Einrichtungen über qualitativ gute und pädagogisch begründete Leistungsverträge mehr Kontrolle und Entscheidungsgewalt durch den Kostenträger (Janßen, 2026a).⁴ Im September 2025 hat sich schließlich auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz, die Entscheidungsinstanz für die länderbeauftragte Umsetzung des SGB IX, Forderungen der BAGÜS zur Prüfung angeschlossen. Diese erscheinen in mehreren Positionen sogar deckungsgleich.⁵

Untersuchungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Im Frühjahr 2025 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Bewertung des Umsetzungsstandes der SGB-Anpassungen nach Art. 25 Abs. 2 bis 4 BTHG zwei Untersuchungen zur Wirkung des BTHG (Wirkungsanalyse) und zu dessen finanziellen Auswirkungen (Finanzuntersuchung) veröffentlicht.⁶

Die Wirkungsanalyse hat als Hauptergebnis gezeigt, dass aufgrund verzögerter Umsetzungsschritte in den Bundesländern (noch) keine gesicherten Aussagen über Verbesserungen für die Betroffenen möglich sind. Die Finanzuntersuchung ermöglicht ebenfalls keine klaren Aussagen über die Auswirkungen der Umsetzung des BTHG. Die Untersuchung besteht genau genommen aus sechs Einzeluntersuchungen, die nicht zusammengefasst beziehungsweise in Bezug gesetzt werden. Sie ist durch Vorgaben der Auftraggeber (Berechnung von vorliegenden und ›bereinigten‹ Zahlen, z. T. ohne ›Exogene Kosten‹ auf der Grundlage von ›Nettokosten‹) unübersichtlich, ohne offensichtliches Ergebnis. Die Leser:innen können je nach politischer Couleur geneigte Interpretationen begründen. Diese Untersuchung wird von Leistungsträgern und Politik aber genutzt, um ›mehr Effizienz‹ zu fordern – obwohl nicht konkretisiert, zielt diese Interpretation auf Einrichtungen und Dienste. Deutlich wurden in dieser Untersuchung Faktoren, die nicht unmittelbar mit dem BTHG zusammenhängen. Das sind zum Beispiel die Verdreifachung von pädagogischem Personal für Planungsaufgaben (d. h. Bedarfsermittlung/Gesamtplanung nach § 117, 121 SGB I) bei den Leistungsträgern (von rd. 1873 auf 5745 Vollzeitstellen) sowie die 2016 politisch gewollte finanzielle Entlastung bei Einkommens- und Vermögensfreigrenzen.⁷

Aus dem Autorenkreis selbst wurde die Meinung vertreten, es sei mit der Umsetzung des neuen SGB IX keine besondere Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe festgestellt worden (nachrichtlich von Teilnehmenden einer ver.di-Tagung zur Behindertenhilfe am 19.09.2025). Aber: ›Die Wirklichkeit zeigt, dass eine solche Reform mit Mehrkosten einhergeht. Die Vorgabe der kostenneutralen Umstellung ist unseriös‹.⁸ Die Frage, ob die Leistungen tatsächlich passgenauer, personen- und menschenrechtsorientierter geworden sind, bleibt – wie auch in der Wirkungsanalyse – unbeantwortet.

Die SPD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe betrachtet die Finanzuntersuchung BTHG mit fachlicher Skepsis: ›eine unzureichende Datenbasis, die sich zu großen Teilen auf freiwilligen Angaben stützt, ›Hochrechnungen auf wackeliger Basis‹ durch einfache Fortschreibung vorangegangener Trends unter Verwendung allgemeiner Preis- und Einkommensindizes. Darüber hinaus versäume die Studie es, die sehr unterschiedlichen Umsetzungsstände und Strukturen in den Ländern und Kommunen zu analysieren. Die Untersuchung liefere keine systematisch belastbaren Aussagen.‹⁹

⁴ Janßen 2026a, Das Bundesteilhabegesetz – Motor des Kahlschlags in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen?, Soziale Sicherheit, 2026, 4, 16–17

⁵ z. B. BAGÜS, 2025a, S. 2, ASMK, Eingliederungshilfe zukunftssicher aufstellen – Positionspapier der Länder zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe/des Bundesteilhabegesetzes, 05.09.2025, S. 4

⁶ BMAS, 2025a, Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 2 BTHG (Wirkungsprognose) – Abschlussbericht 2024 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Berlin, Februar 2025; BMAS, 2025b, Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 4 BTHG (Finanzuntersuchung), ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Dietrich Engels, Vanita Matta, Abschlussbericht 2024, Berlin, Februar 2025

⁷ vgl. Finanzuntersuchung, Fn. 6, S. 102

⁸ Engels, D.: Vortrag zur Finanzuntersuchung an der Evangelischen Hochschule Darmstadt, Ringvorlesung ›Teilhabe gestalten. International denken, kommunal handeln‹, in: Evangelische Hochschule Darmstadt, Rückblick auf den Vortrag am 8. Mai 2025, <https://www.eh-darmstadt.de/hochschule/aktuelles/ringvorlesung/vortrag-von-dr-dietrich-engels/> [17.11.2025]

⁹ SPD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe: Abschlussbericht zum Finanzuntersuchung und Wirkungsprognose BTHG, 15.05.2025



Von den Verantwortlichen wird jedoch parteiübergreifend die Forderung einer größeren ›Effizienz‹ aus der Untersuchung abgeleitet, wobei (bewusst) offengelassen wird, ob die Leistungsträger bei dem Stellenaufbau um das Dreifache selbst die ›notwendige Effizienz‹ vernachlässigt haben. Gemeint sind nämlich ganz offensichtlich wieder die Einrichtungen und Dienste und ihre Beschäftigten, die bereits seit 1995 eine sich zunehmend öffnende Schere zwischen Personalkosten und ihrer Refinanzierung beklagen.

›Effizienzrendite‹ in der Arbeit mit Menschen?

Landesregierungen wie in NRW aus CDU und GRÜNEN sekundieren die Effizienzdiskussion. Hier wie sonst auch bleiben die Aussagen nebulös, aber das Vorgehen ist eindeutig: Der LWL versetzte zum Beispiel Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und ihre Beschäftigten mit der Androhung von Kontrollen (§128 SGB IX) beziehungsweise auch von finanziellen Rückforderungen (§ 129 SGB IX) wie auch in Niedersachsen in Angst und Schrecken. Er spricht inzwischen in Vorlagen von der ›Überwachung‹ der Einrichtungen und Dienste.¹⁰ Die Kostenträger machen damit klar, wer noch effizienter sein muss. Aber bereits im Gesetzgebungsprozess hatte die Bundesregierung eine ›Effizienzrendite‹ für Einrichtungen und Dienste – also letztlich durch die Beschäftigten – angestrebt und damit bereits 2016 diese Interpretation gebahnt.¹¹

›Effizienz‹ ist also auch in dieser Auseinandersetzung das Zauberwort. Eine wirtschaftlich verantwortungsbewusste Verwendung staatlicher Mittel jedoch sollte eigentlich auch ohne umfassende ›Überwachung‹ eine Selbstverständlichkeit von Führung auch in sozialen und gesundheitlichen Arbeitsfeldern sein.

Außerdem ist klar, dass Länder und Kommunen durch steuerpolitische Entscheidungen auf Bundesebene durch die Regierung Kohl vor 1997 zur Gewerbe-, Vermögens- und Unternehmensbesteuerung finanzieller Ressourcen beraubt wurden, die ihren Handlungsspielraum nach wie vor einschränken, insbesondere in wirtschaftlich angespannten Zeiten. Zudem wurde der Bundeszuschuss an die Länder für die Umsetzung des BTHG seit Gesetzkraft vor neun Jahren nicht erhöht.

Effizienz ist ein beliebter politischer Begriff, der wirtschaftliches verantwortungsvolles Haushalten suggeriert, aber im Politikspeech als Euphemismus für Kürzungsvorhaben, ›Reformen‹ benutzt wird. Von Effizienz sprechen die, die die Refinanzierung politisch gestalten und die, die die zur Verfügung gestellten Finanzmittel verwalten. Das Geld im Hintergrund von Effizienzforderungen ist das Machtmittel in den Arbeitsfeldern von Gesundheit und Soziales. Die Aufforderung der Leistungsträger in der Eingliederungshilfe zu mehr Effizienz, die das Sozial- und Gesundheitswesen seit den Neunzigerjahren aushöhlt, gefährdet inzwischen den sozialen Frieden. Denn aufgrund der kontinuierlichen Kostendämpfungsmaßnahmen ist nicht nur die Umsetzung des BTHG und der UN-BRK in Deutschland in Gefahr. Ohne ausreichende Refinanzierung der Arbeit gibt es keine Personenorientierung und Inklusion. *Es gibt keine qualitativ gute Betreuung ohne Beschäftigte in Begleitung und Pflege.* Fehlende gute und gesunde Arbeitsbedingungen sorgen für hohen Arbeitsdruck und Krankenstände, Langzeiterkrankungen sowie psychische Erkrankungen. Im Arbeitskräftemangel wird so ein ›Auszug‹ der Beschäftigten aus den Arbeitsfeldern provoziert, die Eingliederungshilfe fährt vor die Wand.

Endgültiges Aus für Selbstbestimmung und das Bundesteilhabegesetz 2026?

Dem Paritätischen Gesamtverband liegt ein internes Arbeitspapier vor, das belegt: Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände diskutieren im Verborgenen drastische Kürzungen bei Leistungen für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen. ›Das 108-seitige Dokument (...) stammt aus einer Arbeitsgruppe, die abseits der Öffentlichkeit harte Einschnitte für Menschen mit Behinderungen und für Kinder und Jugendliche diskutiert. Es enthält mehr als 70 Kürzungsvorschläge mit einem bezifferten Volumen von über 8,6 Milliarden Euro. Das tatsächliche Kürzungsvolumen liegt erheblich höher, da knapp zwei Drittel aller Vorschläge gar nicht mit Zahlen unterlegt sind. (...) Was hier unter dem harmlosen Titel ›Effizienter Ressourceneinsatz‹ verhandelt wird, ist ein Angriff auf Errungenschaften, die elementar für soziale Teilhabe sind und die über Jahrzehnte erkämpft wurden.‹¹²

¹⁰ vgl. Fn. 3

¹¹ Stellungnahme des Bundesrates vom 23.09.2016 und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 12.10.2016, BT-Drs. 18/9954, S. 99

¹² Paritätischer enthüllt internes Arbeitspapier: Drastische Kürzungspläne gefährden Leistungen für Menschen mit Behinderungen, Kinder und Familien, Berlin, 16.04.2026 – Pressemitteilung



Bund, Länder und die Spitzenverbände der Leistungsträgerseite listen in diesen Forderungen Maßnahmen zur ›Effizienzsteigerung‹, also Kürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) sowie Eingliederungshilfe (EGH), auf.¹³ Im Folgenden sollen die wichtigsten Kürzungspläne für die verschiedenen Betroffenen vorgestellt werden:

Menschen mit Eingliederungshilfebedarf

Die Forderungen gegenüber Leistungsberechtigten haben gravierende Verschlechterungen zur Folge, die nicht vereinbar mit dem Grundgesetz, der UN-BRK sowie dem BTHG sind. Hier sind einige genannt:

- Die ›Abschaffung des Wunsch- und Wahlrechts bei der Hilfeauswahl‹ und faktisch die auf ›individuelle Assistenz‹¹⁴ bewertet der Paritätische als ›Angriff auf Errungenschaften, für die Betroffene, Verbände und Fachleute jahrzehntelang gekämpft haben‹. Das ist eine deutliche Sprache für die Wiedereinführung des ›Fürsorgeprinzips‹, dessen Umfang der Staat definiert – mit deutlicher Begrenzung von Hilfen auf ›wirtschaftlich *angemessene* Angebote‹, um ›*unverhältnismäßige* Mehrkosten‹ zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sollte ›eine *Kostendeckelung* eingeführt werden‹.¹⁵ Das ist eine direkte Reaktion auf ein Ergebnis der Finanzuntersuchung.
- Absenkung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen¹⁶, die erst mit dem Ziel des BTHG, Hilfen nicht mehr als Sozialhilfe zu verstehen, erhöht wurden

Angehörige von Menschen mit Eingliederungshilfebedarf

- Für Eltern ist der ›sofortige Stopp der Auszahlung des Kindergeldes an die Eltern ggf. Rückforderung des überbezahlten Kindergeldes durch die Eltern‹ bei stationärer Aufnahme¹⁷ und die
- ›Kostenbeteiligung der Eltern‹¹⁸ wichtig sowie
- die Erhöhung der Eigenanteile für Fahrtkosten¹⁹
- bei Einstellung von Fahrdiensten zugunsten der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Werkstattbeschäftigte.²⁰
- ›Grundsätzlich sollen Infrastrukturangebote (Kita, Familienbildung, Erziehungsberatung) Vorrang vor Einzelfallhilfen haben.‹²¹
- Integrationshelfer und Schulassistenten für Förder- und Regelschulen sollen gestrichen werden, da dies schuleigene Kosten seien.²² Die Einsparung allein hier wären 3.000.000.000 Euro. Wurde darüber überhaupt mit den Schulaufsichtsbehörden gesprochen? Was wird aus den schlecht entlohnnten Beschäftigten?

Der beteiligungsorientierte Gesetzgebungsprozess 2015 war durch die Mitarbeit von Verbänden der Leistungsberechtigten und Angehörigen außerordentlich fortschrittlich. 2026 entscheiden die Spitzenverbände der Leistungsträger sowie Bund und Länder im Verborgenen über Vorschläge zur Kostendämpfung allein – ohne die Betroffenen und ohne die Verbände der Freien Wohlfahrt, geschweige denn die Gewerkschaften, zu hören. Es wurde in dieser Runde offensichtlich keine Diskussion darüber geführt, welche Auswirkungen die Kürzungen zum Beispiel auf die Selbstbestimmung und eine Renaissance ›anstaltlicher Strukturen‹ haben.²³

¹³ Bund-Länder-Arbeitsgruppe, Austausch ›Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen‹, Arbeitstreffen am 25.03.2026 – Vorschlagsbuch, Stand 25.03.2026 (S.14–121 in der Veröffentlichung und Kommentierung des Paritätischen Gesamtverbandes).

¹⁴ siehe Fn. 13, S. 2.

¹⁵ alle folgenden Seitenangaben beziehen sich auf das ›Vorschlagsbuch‹, hier S. 34, 46f und 54.

¹⁶ S. 83ff

¹⁷ S. 33

¹⁸ S. 32

¹⁹ S. 83ff

²⁰ S. 61f

²¹ S. 5, 9

²² S. 11f

²³ Rosenow, R.: Verteidigung der anstaltlichen Tradition. Zu den Forderungen der Kommunen und Länder nach einer Reform des Rechts der Eingliederungshilfe, Soziale Sicherheit, 2026, 4, 10–14.



Je mehr Begleitung notwendig ist, desto größer sind die negativen Auswirkungen der Maßnahmen. Denn neben den oben genannten sind es Kürzungen in der Refinanzierung beim Personal in der professionellen Arbeit mit Menschen mit Eingliederungshilfebedarf.

Hier die wichtigsten Forderungen mit Auswirkungen auf die Arbeitssituation der Beschäftigten im Zusammenhang:

Abschaffung des Rechts auf individuelle Assistenz und Rückkehr zu Pauschalen

In der faktischen Abschaffung des Rechtsanspruchs auf individuelle Assistenz heißt es:

- Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen der Teilhabe Bildung und sozialen Teilhabe – das Pooling – ›Eine 1:1-Betreuung soll nur dann gewährt werden, wenn die Erbringung im Pool nicht zumutbar ist.‹ Zur Frage, wer das entscheidet, wird auch die logische Antwort gegeben: ›Die Entscheidung liegt alleine bei Leistungsträger.‹²⁴

Zwangs-Pooling verstößt jedoch gegen Grundrechte des Grundgesetzes, der UN-BRK und der Wunsch- und Wahlfreiheit im Bundesteilhabegesetz.²⁵

- Die Forderung zum Pooling auf Seiten der begleiteten Menschen steht in direktem Zusammenhang mit der nach ›Absenkung der Fachkraftquote‹ und der ›Einführung anderer Personalmixe‹²⁶ oder ›Kompetenzansatz statt Fachkräftegebot.‹²⁷ Das ist die ›Abschaffung des grundsätzlichen Fachkraftefordernisses für Leistungen der qualifizierten Assistenz, sodass so weniger Personen benötigt werden.‹²⁸

Zur Begründung formuliert nun das ›Vorschlagsbuch‹ (passender: ›Kahlschlagbuch‹): ›Zum einen finden sich nicht in ausreichender Zahl Fachkräfte (...), zum anderen gehört die zunehmende Akademisierung hinsichtlich ihres Nutzens auf den Prüfstand.‹²⁹

Folge ist die Dequalifizierung sozialer und pädagogischer Arbeit durch den umfassenden Einsatz von niedrig entlohnenden Hilfskräften ohne gesetzlich festgelegte fachliche Qualifikation. Sollen vielleicht erneut ›Ein-Euro-Kräfte‹ für Alte, Kranke, Behinderte eingesetzt werden?

In diesem Zusammenhang soll auch die Wiedereinführung von Pauschalen *geprüft* werden: ›Derzeit rechnen die Leistungserbringer grundsätzlich einzelfallbezogen mit den Leistungsträgern ab. (...Das ist) ein großer bürokratischer Aufwand (...). Zu prüfen ist die gesetzliche Ermöglichung von sog. Einrichtungsbudgets (...). Damit würden die Leistungserbringer zu Beginn des Jahres bereits verhandelte Budgets (Pauschalen) erhalten. (...) Nur am Jahresende erfolgt die Gesamtabrechnung/-prüfung durch den Leistungsträger.‹³⁰

Machtverschiebung in Richtung Leistungsträger

Das BTHG hat 2016 eine Machtverschiebung in Richtung Leistungsträger gebahnt, die bei entsprechender Motivation aus dem bestehenden SGB IX ableitbar ist. Die Forderungen der BAGÜS beinhalten nur eine erneute deutliche Machtverschiebung. Sie finden sich im ›Kahlschlagbuch‹ der Arbeitsgruppe wieder.

- In den Forderungen des ›Kahlschlagbuch‹ findet sich immer wieder der Satz, ›Die Entscheidung hierüber sollte (allein) beim Leistungsträger liegen‹³¹, zum Beispiel bei ›Aufnahmeverpflichtung bei Anfragen des örtlichen/regionalen Jugendhilfeträgers, wenn es einen freien Platz gibt‹³²,

²⁴ S.46

²⁵ § 8, 104 Abs.2 SGB IX

²⁶ S.70/71

²⁷ S.5

²⁸ ebd.

²⁹ S. 27

³⁰ S. 80

³¹ z.B. S. 11, 45, 48

³² S. 24



»Belegungsrechten« der Leistungsträger bei den Leistungserbringern³³, bei der »Prüfung von Tarifsteigerungen«³⁴, bei »Vergütungskürzungen«³⁵.

- Hier ist auch die Forderung des BAGüS aufgenommen: »Es sollte bundesrechtlich eine anlasslose Prüfung ermöglicht werden, nicht nur landesrechtlich. Dies ist der erfolgversprechendste Weg, um Unzulänglichkeiten aufzudecken. Bei Pflichtverletzungen sollte die Kürzung der Vergütung einseitig durch den Träger der Eingliederungshilfe erfolgen können, nicht wie § 129 Abs. 1 SGB IX (...) nur im Einvernehmen mit dem Leistungserbringer.«³⁶ Die »Erweiterung der Prüfrechte im Kontext Entgeltverhandlung« ist dann eine konsequente Fortführung.³⁷

Die Forderung nach »anlassloser Prüfung« – der LWL spricht inzwischen ganz offen von »Überwachung«³⁸ der Einrichtungen und Dienste – ist ebenso aufgestellt: also letztlich die umfassende Kontrolle der Beschäftigten. Denn natürlich reagieren die sozialen Arbeitgeber in Angst vor möglichen Rückforderungen des Leistungsträgers.

Nicht nur der LWL geht bereits so vor, sondern auch das Landessozialamt in Niedersachsen. Mit einer Umsetzung löst zum Beispiel der LWL auch sein Problem seit 2020 mit den Wohlfahrtsverbänden. Diese hatte er in den Verhandlungen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nicht von einer »kostenneutralen Verwaltungsumstellung« überzeugen können. Jetzt soll es heißen »Wir entscheiden – und damit BASTA!«

Bei 80 % Personalkosten bedeutet dies Personalkürzung, Arbeitsverdichtung, psychische Arbeitsbelastungen in den Teams, hohe Krankenstände und Langzeiterkrankungen durch psychische Störungen! Langzeiterkrankungen werden aber im Team getragen, denn es wird ja niemand eingestellt!

Alleinige Entscheidung der Leistungsträger über die Umsetzung vereinbarter Tarifsteigerungen

Die Abschaffung des Rechtsanspruchs auf individuelle Assistenz steht dabei auch im Zusammenhang mit der Forderung, dass »vereinbarte Tarifsteigerungen« – also die Ergebnisse von *Tarifverhandlungen der Tarifpartner* – nur vorbehaltlich der Entscheidung des Leistungsträgers vollständig oder in Teilen refinanziert werden: »Der Automatismus, dass ohne Beteiligung der Träger der Eingliederungshilfe *vereinbarte* Tarifsteigerungen von der Eingliederungshilfe refinanziert werden müssen (§ 38 Abs. 2 SGB IX), sollte aufgehoben (...) werden, um einen »Überbietungswettbewerb« bei separaten Tarifabschlüssen zu verhindern.«³⁹

Das BTHG gibt vor, dass Tarifverträge und kirchliche Arbeitsrechtsregelungen »nicht als unwirtschaftlich« abgelehnt werden können (§ 38 Abs. 2 SGB IX). In der Metallindustrie bei VW würden sich die Beschäftigten über solche Vorstellungen der Tarifautonomie schlapp lachen. Diese Forderung ist eine Rückkehr zum Beispiel zur Vorgehensweise des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vor der Gültigkeit des BTHG, die Kosten der Einrichtungen für Tarifsteigerungen nur zu 80 % zu refinanzieren.⁴⁰ Der LWL berichtete, dadurch innerhalb von drei Jahren 90 Millionen Euro eingespart zu haben, die den Einrichtungen bei der Personalkostenplanung fehlten. Auch nach Einführung des BTHG hat dieser Leistungsträger Entgeltsteigerungen diakonischer Einrichtungen zunächst nicht übernommen, so hört man. *Den betroffenen Einrichtungen sind Defizite bei den Personalkosten geblieben, die letztlich eine zusätzliche Arbeitsbelastung der Beschäftigten durch Arbeitsverdichtung bedeutet.* Auch die Bewertung dieser und anderer Folgen von Überlastung kommt in den Forderungen nicht vor.

³³ S. 73, 75

³⁴ S. 70, 71

³⁵ S. 72

³⁶ S. 72, 74

³⁷ S. 23

³⁸ LWL, 2024, S. 68

³⁹ S. 70

⁴⁰ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 2015a, Beschlussvorlage: Maßnahmen für ein Haushaltskonsolidierungsprogramm 2016 bis 2019, Drucksache Nr.: 14/0390, Münster, 19.05.2015, insbes. S. 12 http://www.lwl.org/abt20-download/finanzen/haushalt/Vorlage_14_0390.pdf [29.04.2022], ders., 2015b, Bisherige Haushaltskonsolidierung, Drucksache Nr.: 14/0389, Münster, 21.05.2015, insbes. S. 6–8, http://www.lwl.org/abt20-download/finanzen/haushalt/Vorlage_14_0389.pdf [29.04.2022]



Der Mensch steht nicht im Mittelpunkt, sondern ökonomische Faktoren

›Renditeforderungen‹ in der Begleitung von Menschen widersprechen der UN-BRK, wie auch in jeder anderen Arbeit mit hilfebedürftigen Menschen in Krankenhaus, Altenpflege oder Jugendhilfe. Die überwiegende Zahl der Beschäftigten sind Frauen. Sie arbeiten schon lange unter großen psychischen Belastungen. Denn das Sozial- und Gesundheitswesen unterliegt spätestens seit 1992 Marktmechanismen – , und der Mensch ist überall Ware. Aber: auch Beschäftigte in Betreuung und Pflege sind Menschen.

Die derzeitige Diskussion und Entwicklung wird durch Politik und Trägerseite dominiert, die einseitig die Kosten im Blick hat. Es ist Diakoniepräsident Rüdiger Schuch und der VdK-Präsidentin Verena Bentele zuzustimmen: ›Ich habe immer stärker das Gefühl, dass die Regierung den Sozialstaat nur als Problem wahrnimmt‹, sagte Schuch. Bentele kritisierte: ›Statt zu betonen, wie wichtig ein gut funktionierender Sozialstaat für den demokratischen Zusammenhalt ist, wird teilweise faktenfrei über Einsparungen und Kosten lamentiert.‹⁴¹

Die Meinung von Betroffenen, von Einrichtungsverbänden oder der Gewerkschaften zu diesem Thema ist schon 2025 von der Politik nicht abgefragt worden. Sollen sie nicht gehört werden, um die Kostendiskussion nicht zu stören? Bei der Bewertung der ›so nicht mehr akzeptablen Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe‹ (Merz) ist außerdem der medizinische Fortschritt zu berücksichtigen und die Tatsache, dass erst seit einer überschaubaren Zeit eine Generation von alten Menschen mit geistiger Behinderung und psychischen Störungen begleitet wird, die nicht von den Nationalsozialisten ermordet wurde.

Apropos Arbeitsbelastungen

CDU und Wirtschaftskreise wollen neben Einsparungen im Sozialen gleichzeitig weg von der täglichen Höchstarbeitszeit. In seiner Regierungserklärung hatte Merz die öffentliche Debatte um die Arbeitszeit mit angestoßen: Es sei nötig, ›wieder mehr und vor allem effizienter‹ zu arbeiten.⁴²

Im Koalitionsvertrag wurde formuliert, dass das Arbeitszeitgesetz unter dem Motto ›Mehr Flexibilität für die Beschäftigten‹ geändert wird. Die tägliche Höchstarbeitszeit (derzeit acht Stunden, in Ausnahmefällen auch zehn) soll auf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit umgestellt werden. Damit wären auch in der Begleitung und Pflege 13-Stunden-Schichten möglich. Gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zeigen hier jedoch als Folge mehr Arbeitsunfälle und psychische Arbeitsbelastungen⁴³. Dies geschieht vor dem Hintergrund einer bereits häufig auf zehn Stunden reduzierten gesetzlichen Ruhezeit (regulär elf Stunden, z. B. zwischen Spät- und Frühschicht). Mehr Belastung durch weniger Personal und dafür 13 Stunden Schichtdienst? Dazu passt die unsägliche ›Lifestyle-Teilzeit‹-Interpretation des CDU-Wirtschaftsrats, der die Gewerkschaften vehement widersprechen. Sie wehren sich ebenso vehement gegen das Schleifen der Schutzrechte.⁴⁴

Blickt man in die Pflegeberufe, kann es aufgrund der Arbeitsbelastungen dabei kaum verwundern, dass pro Kopf weniger Stunden gearbeitet wird.⁴⁵ Teilzeitarbeit oder gleich der komplette Rückzug aus dem Beruf sind in diesen Arbeitsfeldern Folgen der Tatsache, dass die Vollzeitarbeit gesundheitlich nicht mehr zu ertragen ist.⁴⁶ Vor dem Hintergrund des allgemeinen Arbeitskräftemangels beklagen Wohlfahrtsverbände

⁴¹ Sozialstaat ›nur als Problem‹? Verbände rügen Bundesregierung – 100 Tage nach ihrem Start sieht sich die Bundesregierung heftiger Kritik an ihrer Sozialpolitik ausgesetzt. Der Sozialstaat werde zu sehr als Kostenfaktor gesehen und vernachlässigt, rügen Diakonie und VdK, die Linke spricht von ›sozialer Kälte‹, BAYERN 3-Nachrichten am 13.08.2025

⁴² z. B.: Bundeskanzler Merz stimmt auf ›Kraftanstrengung‹ ein, Regierungserklärung von Bundeskanzler Friedrich Merz, Die Zeit, 14.05.2025

⁴³ Busse, 2025

⁴⁴ z. B. Yasmin Fahimi, DGB-Vorsitzende in der Frankfurter Rundschau, 14.5.2026

⁴⁵ z.B. Destatis (2021), Altenpflegekräfte arbeiten sehr häufig in Teilzeit, Pressemitteilung Nr. N068 vom 8. Dezember 2021, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/12/PD21_N068_2313.html; Arbeitnehmerkammer Bremen, Arbeitskammer des Saarlandes & Instituts Arbeit und Technik (IAT), Auffenberg, J., Becka, D., Evans, M., Kokott, N., Schleicher, S. & Braun, E., ›Ich pflege wieder, wenn ...‹ - Potenzialanalyse zur Berufsrückkehr und Arbeitszeitaufstockung von Pflegefachkräften, Bremen, 2022, <https://www.arbeitnehmerkammer.de/politik/befragungen/ich-pflege-wieder-wenn/> [26.6.2026]

⁴⁶ in der Altenpflege ebd. und z. B. ; Faktencheck Pflegepersonal im Krankenhaus. Internationale Empirie und Status quo in Deutschland, Gütersloh, 2017; Personalbemessung in der Langzeitpflege, in: Jacobs, Kl.; Kuhlmei, A.; Greß, St.;



bereits die Einschränkung oder sogar Streichung von Angeboten.⁴⁷ Was wären wir ohne die Beschäftigten in pädagogischen und pflegerischen Einrichtungen und Diensten wie auch im Krankenhaus oder in der Altenpflege? Das sind die Beschäftigten, die Handwerk und Industrie den Rücken freihalten.

Am 24. Oktober 1975 haben auf Island die Frauen gesagt, ›Heute streiken wir!‹. Und 90 % der Frauen beteiligten sich. Für die Wirtschaft und die Männer stand die Welt still. Es wird Zeit, dass sich Betroffene, Angehörige, Beschäftigte, Einrichtungsverbände und Gewerkschaften zusammentun und ebenso zeigen, dass ohne sie nichts läuft in Deutschland. Der Widerstand zu den Kahlschlägen in der Eingliederungshilfe formiert sich. Das ist erst einmal ein gutes Zeichen.

Christian Janßen

Dipl. Psych. PP, bis 2025 Vorsitzender der Verbundmitarbeitendenvertretung Bethel und des Vereins Gemeinsam Wohnen in Bielefeld e.V., Mitglied der Fraktion Die Linke Die PARTEI, Partei Mensch Klima Tier in der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Die ausführlichen Quellen finden sich unter:

<http://www.sivus.net/Organisatorisches/Veroeffentlichungen/veroeffentlichungen.html>

http://sivus.net/Organisatorisches/Veroeffentlichungen/V_Download/Texte_41-50/Text_46/AuK%202026-2%20korr.%20Kahlschlag%20-%20Jx2026d-1c.pdf

Klauber, J.; Schwinger, A. (Hrsg.), Pflege-Report 2019. Mehr Personal in der Langzeitpflege – aber woher?, Berlin: Springer, 2019, S. 147–157; ver.di: Willkommen zurück, Berlin, 2022

⁴⁷ Bundesarbeitsgemeinschaft der allgemeinen Wohlfahrtspflege: Sozialkürzungen verhindern: Angebote von Wohlfahrtsverbänden mussten vielfach schon eingeschränkt bzw. eingestellt werden, Pressemeldung, Berlin, 19.06.2024